

Übersicht Voraussetzungen der Notwehr gem. § 32 StGB

Notwehrlage

- Angriff: Jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen.
- gegenwärtig: Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.
- rechtswidrig: Angriff, der im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.
- auf ein notwehrfähiges Rechtsgut Jedes geschützte Gut von sich oder einem Dritten.

Notwehrhandlung gegen den Angreifer

- erforderliche Notwehrhandlung : Erforderlich i.w.S. ist die Verteidigung, die geeignet ist, den Angriff sofort zu beenden oder zu erschweren und das relativ mildeste Mittel darstellt.
- gebotene Notwehrhandlung: (sozialethische Schranken des Notwehrrechts)
 - ⇒ Einschränkungen bei Rechtsmissbräuchlichkeit, diskutierte Fallgruppen:
 - Angriff erkennbar schuldlos oder (str.) mit verminderter Einsichts- oder Handlungsfähigkeit Handelnder (mangelndes Rechtsbewährungsinter.)
 - Angriff von Person, die sich erkennbar in rechtserheblichem Irrtum befinden (mangelndes Rechtsbewährungsinter.)
 - Bagatellangriffe
 - Notwehrprovokation (bei Absichtprovokation nach h.M. sogar Ausschluss des Notwehrrechts)
 - enge Familienangehörige
 - krasses Missverhältnis zwischen Art und Umfang der drohenden Verletzung durch den Angriff und der mit der Verteidigung verbundenen Beeinträchtigung.
 - Menschenwürde (Folter ist kein erlaubtes Notwehrmittel)
 - ⇒ ggf: Ausweichen-Schutzwehr-Trutzwehr

Verteidigungswille

- Kenntnis der Notwehrlage
- Wille zur Abwehr des Angriffs